



3/7-13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Mai 1950.

Nr.1743.

I. Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet den neubearbeiteten Bebauungsplan mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden. Gleichzeitig unterbreitete dieselbe die damit zusammenhängenden Abänderungen zum Baureglement.

II. Die öffentliche Auflage dieser Unterlagen erfolgte gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Mai 1949 in der Zeit vom 7. Mai bis 7. Juni 1949 unter gleichzeitiger Ansetzung einer Einsprachefrist bis zum 13. Juni 1949. Innert nützlicher Frist gingen 5 Einsprachen ein, die wie folgt erledigt wurden:

- a) Römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn vom 11. Juni 1949.
Erledigung: Mit Schreiben vom 29. August 1949 zurückgezogen.
- b) Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 11. Juni 1949.
Erledigung: Mit Schreiben vom 5. August 1949 zurückgezogen.
- c) Kisag A.-G. Bellach vom 29. April 1949.
Erledigung: Dieser Einsprache ist durch entsprechende Abänderung des Bebauungsplanes Rechnung getragen worden.
- d) Hugi-Bläsi Martin, Bellach vom 3. Juni 1949.
Erledigung: Die vorgesehene Verbindungsstrasse ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 1949 gestrichen worden.
- e) Stüdeli-Reinhart Viktor vom 28. Mai 1949.
Erledigung: Mit Schreiben vom 29. August 1949 hat der Gemeinderat diesen Rekurs abgewiesen und bis 15. September eine Frist für Einreichung des Rekurses an die Gemeindeversammlung eingeräumt.

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 1949 hat diesen Rekurs abgewiesen und den Bebauungsplan genehmigt.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 1949 sind keine Beschwerden eingegangen.

Der unterbreitete Bebauungsplan berücksichtigt in weitgehendem Masse die Bedürfnisse des inskünftigen Durchgangs- und Schnellverkehrs. Die Einteilung des überbaubaren Gebietes in verschiedene Zonen und die vorgesehene Bestrassung erscheinen zweckmässig. Die unterbreitete Abänderung zum Baureglement, als inte-

grierender Bestandteil des abgeänderten Bebauungsplanes, entspricht neuzeitlichen Anforderungen.

Den Vorlagen kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage eines neuen Bebauungsplanes in der Gemeinde Bellach, sowie der gütlichen Erledigung sämtlicher Einsprachen und Rekurse, wird Vormerkung genommen.

2. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung Bellach unterm 24. November 1949 gutgeheissenen neuen Bebauungsplan, umfassend Blatt 1-6 und der zugehörigen Abänderung des Baureglementes wird die Genehmigung erteilt.

3. Sämtliche unter früheren Daten genehmigte Bebauungspläne werden aufgehoben.

Taxe	Fr. 25.-
Publikationsgebühr	<u>Fr. 14.-</u>
Total	<u><u>Fr. 39.-</u></u>

(Staatskanzlei Nr. 295 P).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (2) Rubr. 75/3.3.

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 Uebersichtsplan, sowie den 6 genehmigten Bebauungsplänen und der genehmigten Abänderung zum Baureglement.

Kant. Hochbauamt (2), mit 5 genehmigten Bebauungsplänen und 1 Ueberspl.
Kreisbauamt I. Solothurn, mit 6 gen. Bebauungsplänen und 1 Ueberspl.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach, mit 6 genehmigten Bebauungsplänen, der genehmigten Abänderung zum Baureglement und 1 Uebersichtsplan.

Amtsblatt (Dispositiv 2 und 3).

III a Zoneneinteilung und Gebäudehöhe

3/7-13

Das Gemeindegebiet wird in 6 Zonen, die im allgemeinen Bebauungsplan eingetragen sind, eingeteilt.

Wohnzonen I, II, III.

Die Erstellung von Fabriken und von erheblich störenden Gewerbebetrieben in den Wohnzonen ist untersagt.

1. Wohnzone I.

In der Bauzone I sind ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser in offener Bauweise erlaubt. Der minimale Abstand der Gebäude von Nachbargrundstücken beträgt 3,00 m.

2. Wohnzone II.

In der Bauzone II sind 2- bis 2½ geschossige Wohnhäuser in offener oder Reihenbauweise erlaubt. Der minimale Abstand der Gebäude vom Nachbargrundstück beträgt 4,00 m.

3. Wohnzone III.

In der Bauzone III sind bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser oder Geschäftshäuser in Reihenbauweise erlaubt. Der minimale Abstand der Gebäude von Nachbargrundstücken beträgt 4,50 m.

4. Industriezone.

In der Industriezone sollen in der Regel nur Fabriken und Gewerbebetriebe erstellt werden. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise die Erstellung von Wohnbauten in Zusammenhang mit industriellen oder gewerblichen Betrieben bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen. (Pförtnerwohnungen).
Der minimale Abstand der Gebäude von Nachbargrundstücken beträgt 3,00 m.

5. Grünzone und Landreserve für öffentliche Bauten.

Bezüglich dieser Zone hat der allgemeine Bebauungsplan nur den Charakter eines Richtplanes. Bei Vorliegen eines privaten Baugesuches in dieser Zone, kann der Plan nur verwirklicht werden, wenn die Gemeinde nach vorausgehenden Verhandlungen mit dem Landeigentümer das betr. Grundstück erwirbt oder den Eigentümer entschädigt. Bei Scheitern der Verhandlungen kann der Expropriationsweg beschritten werden.

6. Landwirtschaftszone.

Bezüglich der Landwirtschaftszone hat der allg. Bebauungsplan nur den Charakter eines Richtplanes. In dieser Zone richtet die Gemeinde an Bauvorhaben, die mit dem Zonenplan im Widerspruch stehen keine Subvention aus. Sie erstellt auch keine öffentlichen Werke (Strassen, Kanalisation, Gas und Wasser), solange in den ausgeschiedenen Wohn- bzw. Industriezonen genügend baureifes Land erhältlich ist,

III. Spezielle Bauvorschriften.

Vor Inangriffnahme der Ueberbauung eines Quartiers ist von der Gemeinde ein spezieller Bebauungsplan aufzustellen. Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können für einzelne Quartiere verbindliche Vorschriften über die genaue Lage der Gebäude zu den bestehenden oder zu errichtenden Nachbarhäusern und andere Bestimmungen über die spezielle Bauordnung im Sinne von § 7, Ziff. 5 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 erlassen werden.

wenden.

III a Zoneneinteilung und Gebäuhöhe

3/7-13

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 22. November 1949

Namens des Einwohnergemeinderates,

Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. November 1949

Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1743 genehmigt

Solothurn, den 9. Mai 1950.

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]



5. Grünzone und Landreserve für öffentliche
Der minimale Abstand der Gebäude voneinander beträgt 3,00 m.
In der Industriezone sollen in der Regel nur Fabriken und
Gewerbebetriebe errichtet werden. Der Abstand zwischen den
Gebäuden muss mindestens 10 m betragen. Bei besonderen
Anforderungen kann der Abstand auf 15 m erhöht werden.
6. Landwirtschaftszone
Bezüglich der Landwirtschaftszone hat der allg. Bebauungsplan
nur den Charakter eines Richtplanes. In dieser Zone richtet
die Gemeinde an Bauvorhaben, die mit dem Zonenplan im Wider-
spruch stehen keine Subvention aus. Sie erstellt auch keine
öffentlichen Werke (Strassen, Kanalisation, Gas und Wasser),
solange in den ausgesetzten Wohn- bzw. Industriezonen
genügend bewarntes Land erhältlich ist.
III. Spezielle Bauvorschriften
Vor Inangriffnahme der Ueberbauung eines Quartiers ist von der
Gemeinde ein spezieller Bebauungsplan aufzustellen. Durch
Beschluss der Gemeindeversammlung können für einzelne Quartiere
verbindliche Vorschriften über die genaue Lage der Gebäude
zu den bestehenden oder zu errichtenden Nachbarhäusern und
andere Bestimmungen über die spezielle Bauordnung im Sinne
von § 7, Ziff. 5 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom
10. Juni 1900 erlassen werden.